

# RS Vwgh 1999/9/1 98/16/0232

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.09.1999

## Index

32/06 Verkehrssteuern

## Norm

GrEStG 1987 §2 Abs3;

GrEStG 1987 §3 Abs2;

GrEStG 1987 §5 Abs1 Z2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):98/16/0234 98/16/0233

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/07/09 91/16/0119 3 VwSlg 6692 F/1992

## Stammrechtssatz

Die Bestimmung des § 3 Abs 2 GrEStG 1987 ist nur anzuwenden, wenn eine wirtschaftliche Einheit der Fläche nach geteilt wird. Erfolgt die Aufteilung mehrerer wirtschaftlicher Einheiten in der Weise, daß jeder der Beteiligten Alleineigentümer an einer wirtschaftlichen Einheit wird, so liegt ein Austausch von Miteigentumsanteilen an verschiedenen wirtschaftlichen Einheiten vor, der als Grundstückstausch

(§ 5 Abs 1 Z 2 GrEStG 1987) zu versteuern ist (Hinweis Czurda, Kommentar zum Grunderwerbsteuergesetz 1987, Textziffer 183 und 184 zu § 3).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998160232.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

26.01.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>